

Anlage zu TOP 5, Sitzung vom 14.05.2009

Satzung

der Samtgemeinde Elbtalaue über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S.473) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds.GVBl.S.661), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 14.05.2009 für den Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Elbtalaue geregelt.

§ 2

Verpflichtung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Elbtalaue betreibt die maschinelle Reinigung auf Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkflächen sowie im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse die Schneeräumung und den Streudienst auf den Fahrbahnen der öffentlichen Verkehrsflächen als öffentliche Einrichtung.

Die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung genannt.

- (2) Öffentliche Verkehrsflächen -im folgenden einheitlich Straßen genannt- sind die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkflächen, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Übertragung der Reinigung, Pflichten der Eigentümer

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) werden den Eigentümern der an Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke in der angrenzenden Breite (Straßenfrontlänge) übertragen:
 - a) Die Reinigung und der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen auf den der maschinellen Straßenreinigung unterliegenden Straßen.
 - b) Die Reinigung und der Winterdienst im vollen Umfang bei allen anderen Straßen.
- (2) Die Reinigung und der Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang; Reinigungsverpflichtete

- (1) Die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden, sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen. Die Eigentümer gelten als Benutzer im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Sind mehrere Eigentümer oder gleichgestellte Personen vorhanden, so kann die Samtgemeinde verlangen, dass ihr ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird. Der § 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Eigentumsübergang; Fundsachen

Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Im Kehricht gefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 18.11.1988 und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 18.12.1974 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung

der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) geregelt.

§ 2 Verpflichtung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) betreibt die maschinelle Reinigung auf Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkflächen sowie im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse die Schneeräumung und den Streudienst auf den Fahrbahnen der öffentlichen Verkehrsflächen als öffentliche Einrichtung.

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Hitzacker , Landkreis Lüchow-Dannenberg

Aufgrund des §§ 6 und 72 in Verbindung mit § 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 14.12.1962, beide in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hitzacker in seiner Sitzung am 30. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Samtgemeinde Elbtalaue über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBLS.473) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 in der Fassung vom 25.11.2007 (Nds.GVBL. S. 661), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 14.05.2009 für den Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Elbtalaue geregelt.

§ 2 Verpflichtung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Elbtalaue betreibt die maschinelle Reinigung auf Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkflächen sowie im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse die Schneeräumung und den Streudienst auf den Fahrbahnen der öffentlichen Verkehrsflächen als öffentliche Einrichtung.

Die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung genannt.

- (2) Öffentliche Verkehrsflächen -im folgenden einheitlich Straßen genannt- sind die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkflächen, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Übertragung der Reinigung, Pflichten der Eigentümer

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) werden den Eigentümern der an Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke in der angrenzenden Breite (Straßenfrontlänge) übertragen:
- a) Die Reinigung und der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen auf den der maschinellen Straßenreinigung unterliegenden Straßen.
 - b) Die volle Reinigungspflicht und der Winterdienst bei allen anderen Straßen.
- (2) entfallen

§ 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze lt. amtlichem Straßenbestandsverzeichnis, einschl. der Fahrbahnen, Gehwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf Befestigung.

- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer und der ihnen nach Abs. 4 gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Straßenfläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte.

Die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung genannt.

- (2) Öffentliche Verkehrsflächen -im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt- sind die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkflächen, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Übertragung der Reinigung, Pflichten der Eigentümer

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) werden den Eigentümern der an Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke in der angrenzenden Breite (Straßenfrontlänge) übertragen:
- a) Die Reinigung und der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen auf den der maschinellen Straßenreinigung unterliegenden Straßen.
 - b) Die Reinigung und der Winterdienst im vollem Umfang bei allen anderen Straßen.

- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5)

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang; Reinigungsverpflichtete

- (1) Die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden, sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen. Die Eigentümer gelten als Benutzer im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst die Eigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehören auch die im Außenbereich mit Wohnhäusern und gewerblichen Bauten versehenen Grundstücke. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes entsprechende Anwendung.

- (2) Die Reinigung und der Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind.

- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang; Reinigungsverpflichtete

- (1) Die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden, sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen. Die Eigentümer gelten als Benutzer im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Sind mehrere Eigentümer oder gleichgestellte Personen vorhanden, so kann die Samtgemeinde verlangen, dass ihr ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird.

- (3) § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Eigentumsübergang; Fundsachen

Der Kehrriecht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Im Kehrriecht gefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1974 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorliegende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 08.11.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.1998 wieder.

§ 4

Soweit die Samtgemeinde Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriecht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrriecht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen werden durch die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hitzacker geregelt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Satzungen über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hitzacker vom 27.2.1973 und der Gemeinde Neu-Darchau vom 23.10.1973 außer Kraft.

Hitzacker, den 30. Dezember 1974

Samtgemeinde Hitzacker

Guhl	Siegel	Hoffmann
Samtgemeinde- bürgermeister		Samtgemeinde- direktor

- (2) Sind mehrere Eigentümer oder gleichgestellte Personen vorhanden, so kann die Samtgemeinde verlangen, dass ihr ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird.

- (3) § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Eigentumsübergang; Fundsachen

Der Kehrriecht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Im Kehrriecht gefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungssatzungen der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 18.11.1988 und der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) vom 30.12.1974 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeinde Elbtalaue

Samtgemeindebürgermeister